



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per Mail: Sozialausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2960

Kiel, 25. September 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) – Gesetz-entwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1498

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag,

für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedan-ken wir uns. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein (LAG-FW) macht davon gerne Gebrauch, gleichzeitig stehen wir Ihnen auch mündlich für Rückfragen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Bereits im Frühjahr hatten wir neben rund 50 Akteuren und Verbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im MSGJFS die Möglichkeit zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Bedauerlicherweise haben die eingereichten Stellungnahmen substantiell nicht zu Veränderungen geführt, der Kabinettsentwurf gleicht bis auf wenige Sätze im Wort-laut dem Referentenentwurf. I.F.d. legen wir unsere Stellungnahme erneut auf und be-ziehen uns hiermit auf die Drucksache 19/1498.

Zu A. Problem / Herleitung und Personenzentrierung

Der Gesetzentwurf geht bereits in der Problembeschreibung auf einige Punkte ein, zu denen wir Stellung nehmen möchten. Unter A. Problem, Absatz 2 geht der Entwurf auf den Begriff der Personenzentrierung ein. Das dargestellte Verständnis von Personen-zentrierung ist aus Sicht der LAG-FW missverständlich. Klarzustellen ist, dass bisher wie künftig Leistungen auf den individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abgestimmt erfolgen. Teilhabeleistungen in den verschiedenen Angebotsformen erfolgen nach indi-vidueller Teilhabeplanung durch die Leistungserbringer – auch heute schon.



In der Ausrichtung einer flexiblen Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen in dem beschriebenen Sinne, dass eine Person Leistungen von verschiedenen Anbietern in einem unterschiedlichen Umfang erlangen kann, hierunter verbirgt sich eine deutliche Veränderung von Teilhabeangebotsstrukturen. Es wird für einen Teil der Menschen mit Behinderungen jedoch nach wie vor Leistungen bedürfen, die ein Mindestmaß an Unterstützungs- und Versorgungssicherheit gewährleisten und Angebote wie z.B. Assistenz, Bereitschaftsdienste und Beratungsleistungen vorhalten. Bei einer völligen Flexibilisierung der Angebote wird das nicht mehr möglich sein, und damit wird es keine adäquaten Angebote mehr für Menschen mit reduzierter Alltags- und/oder Sozialkompetenz bzw. Pflege- und anderen Bedarfen geben.

Die von Ihnen gewählte Definition der sogenannten Personenzentrierung trägt folglich nicht zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur bei, sie zeichnet in einigen Aspekten ein falsches Bild.

Zu § 2 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Die Konkretisierung von strukturellen Fragen zur Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX findet sachgerecht in diesem Gesetzesentwurf ihren Platz.

Wir begrüßen, dass mit der Regelung eine paritätische Besetzung der beteiligten Akteursgruppen, Träger der Eingliederungshilfe, Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen, gewährleistet wird. Weiterhin unterstützen wir verbindliche Verfahrens- und Organisationsregelungen für die Arbeitsgemeinschaft. Dazu gehören eine Geschäftsordnung durch die Arbeitsgemeinschaft, die Fristsetzungen zur Weitergabe von Beschlüssen und Informationen aus dem Steuerungskreis, sowie die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft an den Beratungen. Damit wird eine Grundforderung der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Teilhabestärkungsgesetz im Hinblick auf einen frühzeitigen Informationsaustausch und rechtzeitige Beteiligung an den Beschlüssen des Steuerungskreises sowie bezogen auf die Stärkung des Initiativrechts für Anträge an den Steuerungskreis umgesetzt.

Dennoch bleiben wir dem Grundsatz nach bei unserer Position aus der Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz. Hierin bekräftigten wir, dass die Einflussnahme und Beteiligung aller Akteure im Leistungsdreieck im Hinblick auf tatsächliche Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt werden sollten, denn die Ausgestaltung von Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen haben Einfluss auf die individuelle Lebensqualität der Leistungsberechtigten. Daher sind Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und die Vertretungen der Leistungserbringer sowohl bei der Steuerung als auch der Umsetzung umfassend und verbindlich zu beteiligen. Eine strukturelle Trennung von Arbeitsgemeinschaft und Steuerungskreis ist i.d.S. nicht zielführend.

Zu § 2 Arbeitsgemeinschaft – hier: Abs. 2.

Damit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gelingt, bedarf es konkreter und zum Teil finanzieller Unterstützungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Eine Erstattungsmöglichkeit von Aufwendungen und Auslagen ist für manche Einzelpersonen

unabdingbare Voraussetzung für ihr Engagement. Sofern die eigenen Organisationsstrukturen der Menschen mit Behinderungen keine entsprechenden Regelungen vorsehen braucht es entsprechende Lösungen.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu folgerichtig auf die Leistungen der Soziale Teilhabe bei Bedarfen im Lebensbereich des Gemeinschafts-, sozialen und staatsbürgerlichen Lebens verwiesen. Jedoch werden Menschen mit Behinderungen im Zweifelsfall keine Unterstützungs- und Assistenzleistungen hierfür erhalten, wenn die entsprechenden Leistungen durch Leistungsträger nicht gewährt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft muss eine Diskussion und Beteiligung aller Akteure ermöglichen – und das soweit wie möglich auf Augenhöhe. Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen benötigt eine verankerte Unterstützungs- und Assistenzstruktur. Diese umfasst z.B. die Vorbereitung und erklärenden Übersetzung der Beratungsinhalte und eine Assistenz während der Vorbereitungstreffen und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Ziel sollte sein, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen eine gewichtige Stimme zu geben. Die LAG-FW steht weiterhin zu der Forderung, dass eine Landesarbeitsgemeinschaft der Selbstvertretung gefördert wird, um diesem Ziel ein Stück weit näher zu kommen.

Zu § 7 Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe

Zu den Regelungen der finanziellen Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten wird von der LAG-FW nicht Stellung genommen. Wir können aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege lediglich darauf hinweisen, dass die Mittelverwendung spürbar zu Verbesserungen und Veränderungen führen sollten. Dazu gehört, dass die Umsetzung des neuen Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe landesweit und kreisübergreifend ermöglicht, Verfahren der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung kreisübergreifend einheitlich und bedarfsgerecht eingeführt, sowie Koordinierung von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem neuen SGB IX rechtskonform erbracht werden. Im Wesentlichen müssen sich die erheblichen Mehraufwendungen des Landes an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe daran messen lassen müssen, ob landesweit verlässliche und bedarfsgerechte Leistungszugänge und Angebotsstrukturen erzielt werden können, um eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Naß
Vorsitzender

